

Az.: 4 A 566/20
7 K 233/18 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

– Klägerin –
– Berufungsklägerin –

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

beigeladen:

Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

wegen

Übernahme von Altfehlbeträgen und Altschulden
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke und Wiesbaum auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 26. Februar 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Mai 2020 - 7 K 233/18 - geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2017 und des Widerspruchbescheides vom 14. Dezember 2017 verpflichtet, über den Ausgleich von Altfehlbeträgen der Klägerin in Höhe von 14,4 Mio. € und Altschulden der Klägerin in Höhe von 21,9 Mio. € durch den Beigeladenen nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Übernahme von Altfehlbeträgen und Altschulden durch den Beigeladenen.
- 2 Im Zuge der Kreisgebietsreform im Jahr 2008 erfolgte die Einkreisung der Klägerin zum Beigeladenen, der mit der Kreisgebietsreform aus der bis dahin kreisfreien Klägerin und den Kreisen Niederschlesischer Oberlausitzkreis und Löbau-Zittau neu gebildet wurde. Die Klägerin schloss mit den beiden Altkreisen eine Auseinandersetzungsvereinbarung, die keine Regelung zu Schulden enthielt. Mit Bescheid vom 29. Dezember 2009 verfügte der Beklagte, dass ein Ausgleich von Altfehlbeträgen und Altschulden der Klägerin mangels Rechtsgrundlage nicht stattfinde. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten mit rechtskräftigem Urteil vom 4. April 2012 - 7 K 824/10 - zur Neubescheidung wegen Ermessensausfalls.
- 3 Mit Bescheid vom 16. März 2017 setzte der Beklagte den auszugleichenden Betrag auf Null fest. Zur Begründung führte er aus, die Fehlbeträge der Klägerin aus den Haushaltsjahren 2002 bis 2008 ließen sich nicht einzelnen kreislichen Aufgaben zuordnen. Es gelte das Gesamtdeckungsprinzip. Die Entstehung von Fehlbeträgen sei nicht zwingend gewesen. Die Klägerin habe sowohl bei der Erzielung von Einnahmen als auch bei den Ausgaben für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben Handlungsspielräume gehabt. Sie habe sich durch die

Kreisumlage der Jahre 2009 und 2010 mit einem Betrag von ca. 2,2 Mio. € an der Deckung von Fehlbeträgen der Altlandkreise Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis beteiligt. Daraus folge aber nicht zwingend ein Anspruch auf einen vollständigen oder anteiligen Ausgleich dieses Betrags. Würde er, der Beigeladene, der Klägerin einen Ausgleich für die Mitfinanzierung der Altfehlbeträge und Altschulden gewähren, müsste er eine um diesen Betrag erhöhte Kreisumlage von den übrigen Mitgliedsgemeinden erheben. Diese Gemeinden beteiligten sich aber bereits über die Kreisumlage an den finanziellen Verpflichtungen, die im Zuge der Einkreisung der Klägerin auf ihn - den Beigeladenen - übergegangen seien. Für die Berechnung eines angemessenen Ausgleichs für die Klägerin könne nicht lediglich deren anteilige Übernahme von Altschulden und Altfehlbeträgen betrachtet werden. Eine Erfassung und Bewertung sämtlicher mit der Einkreisung verbundener finanzieller Vor- und Nachteile erscheine kaum möglich und würde zudem dem Verständnis von der Gebietskörperschaft Landkreis als Solidargemeinschaft gleichberechtigter und gleich verpflichteter Mitgliedsgemeinschaft widersprechen. Um mögliche finanzielle Nachteile auszugleichen, hätten die Städte, die im Zuge der Kreisgebietsneugliederung ihre Kreisfreiheit verloren hätten, wie auch die aufgelösten Landkreise eine pauschale Zuweisung i. H. v. 10 Mio. € erhalten. Damit würden mögliche Schlechterstellungen großzügig kompensiert.

- 4 Den hiergegen erhobenen Widerspruch der Klägerin hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2017 zurückgewiesen. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. April 2012 sei nicht zu entnehmen, dass eine pflichtgemäße Ermessensausübung zwingend zur Festsetzung einer Ausgleichszahlung führen müsse. Die Klägerin habe etwa durch einen höheren Hebesatz Fehlbeträge reduzieren, wenn nicht sogar vermeiden können. Würde der Beigeladene den ÖPNV in der Stadt Görlitz betreiben, könnte er dessen hohes Leistungs-niveau absenken, was möglicherweise kostengünstiger sei als der jährliche Zuschusses i. H. v. 850.000 €. Es habe sich bestätigt, dass die Einkreisung zu einer finanziellen Entlastung der Klägerin und zu einer finanziellen Belastung des Beigeladenen führe. Dieser Umstand sei bei der Festsetzung von Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen. Zwar habe der Landkreis Bautzen eine Ausgleichszahlung an die Stadt Hoyerswerda geleistet. Insofern habe aber auch ein Vermögensübergang stattgefunden, den es im Fall der Klägerin gerade nicht gegeben habe. Ein Vermögensausgleich ohne Vermögensübergang sei in keinem der Einkreisungsfälle vorgenommen worden.
- 5 Hiergegen hat die Klägerin am 26. Januar 2018 zunächst Anfechtungsklage erhoben und zudem einen Vollstreckungsantrag nach § 172 Satz 1 VwGO (Az. 7 N 2/18) gestellt, den das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 16. April 2018 als unbegründet abgelehnt hat. Mit Schriftsatz vom 31. Juli 2019 hat die Klägerin ihre Klage auf eine Verpflichtungsklage mit dem Ziel einer Neubescheidung umgestellt. Mit Urteil vom 28. Mai 2020 - 7 K 233/18 - hat das

Verwaltungsgericht Dresden die Klage abgewiesen. Die Klage sei unbegründet, weil der Beklagte jedenfalls den ihm durch das Urteil vom 4. April 2012 auferlegten Verpflichtungen Genüge getan habe. Insofern hat das Verwaltungsgericht auf die Ausführungen in dem im Vollstreckungsverfahren ergangenen Beschluss Bezug genommen. Der angegriffene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides erweise sich außerdem als frei von Ermessensfehlern.

- 6 Die vom Senat zugelassene Berufung der Klägerin hat der Senat mit Urteil vom 2. Dezember 2022 mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Auf die hiergegen vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 das Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.
- 7 Die Klägerin verfolgt ihr Begehren weiter. Zur Begründung ihrer Berufung trägt sie vor, das Verwaltungsgericht habe einen fehlerhaften Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt. Bei dem Begriff des „öffentlichen Wohls“ in § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliege. Die Norm ordne eine Abwägungsentscheidung an, bei der das Abwägungsergebnis zu Beginn des Verfahrens noch offen sei. Der Referatsleiter des Beklagten habe aber schon im Schreiben vom 10. Mai 2017 geäußert, dass sich ein Ausgleichsbetrag für Altschulden juristisch nicht rechtfertigen lasse. Der Beklagte habe nicht alle abwägungsrelevanten Umstände ermittelt. Die tatsächlich entstandenen aufgabenbezogenen Verbindlichkeiten in Höhe von 36,3 Mio. € seien weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid angemessen berücksichtigt worden, wodurch der Beklagte unzulässig vom Urteil vom 4. April 2012 abgewichen sei. Der ÖPNV-Zuschuss des Beigeladenen an die Klägerin werde nicht über die Kreisumlage finanziert. Auf ihn abzustellen sei eine sachfremde Erwägung des Beklagten. Vielmehr bestehe zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, auf deren Grundlage der Beigeladene die ihm für den ÖPNV zufließenden Mittel teilweise weiterleite.
- 8 Auch die finanzielle Doppelbelastung, resultierend aus ihren eigenen Verpflichtungen einerseits und ihrer Beteiligung an der Kreisumlage in Höhe von ca. 2,2 Mio. € andererseits, sei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Das Verwaltungsgericht habe zudem das Vorliegen der gerügten Verfahrensfehler nicht offenlassen dürfen, da ein Anwendungsfall von § 46 VwVfG nicht vorliege. Der Beklagte habe die sechsmonatige Entscheidungsfrist nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG verletzt, indem er der Verpflichtung aus dem Urteil vom 4. April 2012 erst nahezu fünf Jahre später nachgekommen sei. Der Bescheid des Beklagten vom 29. Dezember 2009 habe diese Frist nicht gewahrt, weil der Beklagte darin eine Regelung zu Altschulden und Altfehlbeträgen mangels Ermächtigungsgrundlage abgelehnt habe. Er habe in-

nerhalb von sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils vom 4. April 2012 über den Anspruch entscheiden müssen. Der Beklagte habe außerdem seine sich unmittelbar aus § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG ergebende Anhörungspflicht verletzt. Sie - die Klägerin - habe keine Möglichkeit gehabt, zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Die Abfrage zur Darstellung der Altschulden und Altfehlbeträge stelle keine Anhörung dar, sondern habe lediglich der Sachverhaltsermittlung gedient. Eine Heilung komme nicht in Betracht, weil Ausgangs- und Widerspruchsbescheid von demselben befangenen Amtsträger erlassen worden seien. Dieser sei als Referatsleiter Kommunalwesen auch für die Haushaltsgenehmigung des permanent unterfinanzierten Beigeladenen zuständig gewesen und habe einseitig zu Gunsten des Beigeladenen gehandelt. Die Landesdirektion Sachsen habe nicht für eine organisatorische und personelle Trennung der Aufgabenbereiche gesorgt.

9 Es habe bei den über die Kreisumlage abgebauten Fehlbeträgen und Schulden der Vorgängerkreise des Beigeladenen keine Rolle gespielt, ob diese selbst verschuldet gewesen seien. Es sei unschlüssig, warum es bei ihr darauf ankommen solle. Die von ihr in einem Haushaltssicherungskonzept festgelegten Hebesätze seien in der Vergangenheit nicht beanstandet worden.

10 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Mai 2020 - 7 K 233/18 - zu ändern und den Beigeladenen unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 16. März 2017 und des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2017 gemäß § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG zu verpflichten, die der Klägerin entstandenen Altfehlbeträge in Höhe von 14,4 Mio. € sowie die entstandenen Altschulden in Höhe von 21,9 Mio. € auszugleichen.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er hält die Klage jedenfalls für unbegründet. Die Frist nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG sei nicht mehr beachtlich, weil sie am 1. Januar 2010 endgültig abgelaufen sei. Mit dem Bescheid vom 29. Dezember 2009 sei diese Frist gewahrt worden. Ein Neubeginn der Frist sei gesetzlich nicht vorgesehen. Die Klägerin sei mit Schreiben vom 6. Januar 2016 und vom 16. März 2016 angehört und zur Zuarbeit aufgefordert worden. Ihre Einlassungen seien bei der Entscheidung berücksichtigt worden. Eine rechtliche Notwendigkeit der vorherigen Übersendung eines Entscheidungsentwurfs habe nicht bestanden.

- 13 Die Landesdirektion Sachsen habe außerdem kein eigenes Sonderinteresse am Ausgang des Verfahrens. Befangenheitsgründe müssten stets in der Person des Amtsträgers liegen. Keinesfalls könne aufgrund der Zuständigkeiten des Referatsleiters Kommunalwesen auf dessen Befangenheit geschlossen werden. Die bestehende Verwaltungsorganisation betreffe die Organisationshoheit der Behörde, die gerichtlich nicht überprüfbar sei. Es liege auch keine Personalunion der agierenden Bediensteten vor. Ausgangs- und Widerspruchsbescheid seien von unterschiedlichen Personen nach Einholung des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern unterzeichnet worden. Die Klägerin könne sich außerdem auf die behauptete Befangenheit nicht mehr berufen, weil sie diese im Verwaltungsverfahren nicht gerügt habe.
- 14 Der Beklagte habe lediglich die Entscheidungen zu treffen gehabt, die im Interesse des öffentlichen Wohls zwingend erforderlich gewesen seien. Den Beteiligten habe nach § 7 Abs. 1 SächsKrGebNG zunächst selbst die Regelung der Rechtsfolgen obliegen. Der nachgelagert zuständigen Landesdirektion Sachsen komme keine umfassende Regelungskompetenz zu, was sich aus dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung ergebe. Eine Vorwegbindung des Beklagten hinsichtlich des Ergebnisses habe es nicht gegeben. Die im Interesse des öffentlichen Wohls zu treffenden Bestimmungen erforderten nicht nur die Einbeziehung der Belange der Klägerin, sondern auch die des Beigeladenen und der übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Die Sächsische Gemeindeordnung lasse eine Ansammlung von Fehlbeträgen nicht zu. Fehlbeträge seien mittels eines Haushaltsstrukturkonzepts auszugleichen. Das Eingehen von Schulden sei nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung zulässig. Die von der Klägerin getätigten Sozialausgaben hätten somit gar nicht zu Schulden führen können. Der Entscheidungsmaßstab erfordere nicht die exakte Ermittlung einer Differenz aus Vor- und Nachteilen. Aus dem Schreiben vom 10. Mai 2017 könne nicht der Schluss gezogen werden, der Beklagte habe einen Ausgleich gänzlich ausgeschlossen.
- 15 Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Er schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Beklagten an und trägt ergänzend vor, es sei unzutreffend, dass er keinen Ausgleich an die Klägerin geleistet habe. Auf der Grundlage eines Nießbrauchsvertrags über die Nutzung des im Eigentum der Klägerin stehenden Beruflichen Schulzentrums zahle er seit 2009 eine jährliche Nutzungsentschädigung von 20.000 €, mithin bisher also einen Gesamtbetrag von 340.000 €. Er trage außerdem sämtliche Lasten des Berufsschulgebäudes und habe erhebliche Sanierungsmaßnahmen in die Gebäudesubstanz vorgenommen, die letztlich der Klägerin als Eigentümerin zugutekämen. Darüber hinaus zahle er seit 2009 an die Klägerin einen jährlichen Ausgleichsbetrag für ÖPNV-Aufwand in Höhe von 850.000 €. Der Betrag liege jährlich mindestens 250.000 € über dem Zuschussbetrag, den er im übrigen Kreisgebiet für ein dem Gebiet der Klägerin vergleichbares Gebiet an ÖPNV-Leistungen erbringe. Insoweit stelle der

überschießende Betrag einen finanziellen Ausgleich aus dem Verlust der Kreisfreiheit der Klägerin dar. Von 2009 bis 2025 sei in Anbetracht dessen bereits eine zusätzliche Ausgleichsleistung von 4,25 Mio. € erbracht worden.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.
- 18 Die zulässige Verpflichtungsklage in Gestalt der Bescheidungsklage ist begründet. Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf eine erneute Entscheidung über den Ausgleich von Altfehlbeträgen und Altschulden nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG. Nach § 113 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO spricht das Gericht bei fehlender Spruchreife des Verfahrens aufgrund des der Verwaltung eingeräumten Ermessens die Verpflichtung zur erneuten Bescheidung des Klägers aus, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der einen Ausgleichsanspruch ablehnende Bescheid des Beklagten vom 16. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.
- 19 1. Dabei folgt die Rechtsverletzung der Klägerin entgegen deren Auffassung nicht bereits aus einer formellen Rechtswidrigkeit der ablehnenden Entscheidung. Zwar kann grundsätzlich bei nicht spruchreifen Entscheidungen eine aus formellen Gründen rechtswidrige Versagung zu einem Anspruch auf Neubescheidung führen. Denn bei Ermessensentscheidungen gibt der Versagungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides darüber Auskunft, ob der materielle Anspruch auf sachgerechte Ausübung des Ermessens bereits von der Behörde erfüllt wurde (Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 42 Rn. 30), d. h. ob die Behörde den ihr zustehenden Gestaltungsspielraum rechtmäßig ausgeübt hat (Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL Februar 2024, § 113 VwGO Rn. 209). Gewährt das Gesetz der Verwaltung materielle Entscheidungsspielräume, wird der formell korrekte Weg zur Entscheidung noch wichtiger als bei gebundenen Verwaltungsakten, weil die Einhaltung des Verfahrensrechts eine faire Ermessensentscheidung absichern soll (vgl. Beaucamp, JA 2012, 193, 196 m. w. N.). Bei nicht spruchreifen Entscheidungen ist im Regelfall die Möglichkeit nicht auszu-

schließen, dass die Behörde bei Beachtung des Verfahrensrechts zu einer anderen Ermessensentscheidung in der Sache hätte kommen können (vgl. OVG NRW, Urte. v. 27. Mai 2009 - 13 A 228/08 -, juris Rn. 56 m. w. N.).

- 20 a) Der Bescheid des Beklagten vom 16. März 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2017 ist aber formell rechtmäßig. Insbesondere ist der Beklagte der sich aus § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG ergebenden Anhörungspflicht nachgekommen. Er hat die Klägerin mit Schreiben vom 6. Januar 2016 und 16. März 2016 aufgefordert, die aus Ihrer Sicht ausgleichenden Fehlbeträge und Schulden darzulegen. Die Klägerin hatte somit Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung relevanten Umständen zu äußern. Dass § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG darüber hinaus eine – erneute – Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung verlangen soll, wie die Klägerin offenbar meint, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Ungeachtet dessen wäre ein etwaiger Mangel bei der Anhörung jedenfalls zwischenzeitlich aufgrund der Möglichkeit der Klägerin, sich im Widerspruchsverfahren eingehend zur Ablehnung ihres Anspruchs zu äußern, nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt.
- 21 b) Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 16. März 2017 ergibt sich auch nicht daraus, dass er erst nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG genannten Frist erlassen wurde. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKrGebNG sollte der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Rechtsfolgen der Kreisgebietsreform zwischen den Beteiligten sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs zum 1. Januar 2009 geschlossen werden. Für die Regelung durch die Landesdirektion sieht § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG eine Verlängerung dieser Frist um weitere sechs Monate vor. Der Gesetzgeber wollte mit der Vorgabe dieser Fristen erreichen, dass die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten aus Gründen der Rechtsklarheit binnen eines Jahres abgeschlossen ist (so die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 4/8811, S. 399). Der Beklagte ist dieser Frist nachgekommen, indem er mit Bescheid vom 29. Dezember 2009 über die zwischen den Beteiligten noch unregelmäßigten Fragen eine Bestimmung getroffen hat. Dass er über den Ausgleich von Altfehlbeträgen und Altschulden der Klägerin in diesem Bescheid keine Regelung getroffen hat, weil er meinte, es gebe hierfür keine Rechtsgrundlage, ändert daran nichts. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber im Falle der Aufhebung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG durch ein Gericht einen Neubeginn der sechsmonatigen Frist beabsichtigte, sind nicht ersichtlich. Weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung lässt sich dies entnehmen.
- 22 c) Eine formelle Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheides ergibt sich schließlich weder aus einer Befangenheit des Referatsleiters Kommunalwesens der Landesdirektion Sachsen noch aus einer institutionellen Befangenheit der Landesdirektion Sachsen. Ausschlussgründe nach

§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 20 VwVfG hat die Klägerin in Bezug auf den Referatsleiter Kommunalwesen weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich. Der Referatsleiter war auch nicht aufgrund von § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 21 Abs. 1 VwVfG an der Mitwirkung am Verwaltungsverfahren gehindert. Ein Grund im Sinne des § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 21 Abs. 1 VwVfG, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, liegt vor, wenn aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen für die Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände die Besorgnis nicht auszuschließen ist, ein bestimmter Amtsträger werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden. Die rein subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht nicht aus (BVerwG, Urt. v. 13. Oktober 2011 - 4 A 4000/09 -, juris Rn. 31 m. w. N.). Solche Gründe sind hier nicht gegeben.

- 23 Allein aus der Zuständigkeit des Referatsleiters Kommunalwesen auch für Haushaltsangelegenheiten des Beigeladenen ergibt sich nicht die Besorgnis individueller Befangenheit. Abgesehen davon, dass Bescheide über die Genehmigung von Haushaltssatzungen nicht von diesem Referatsleiter unterzeichnet wurden, ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass der Referatsleiter einseitig nur die finanzielle Situation des Beigeladenen im Blick gehabt hätte. Zwar kann die Besorgnis der Befangenheit eines Amtsträgers gerechtfertigt sein, wenn dieser schon vor Abschluss des Verfahrens den Anschein erweckt, er sei auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt (siehe Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl., § 21 Rn. 19 m. w. N.). Eine solche Vorfestlegung lässt sich aber insbesondere dem vom Referatsleiter Kommunalwesen unterzeichneten Schreiben vom 10. Mai 2017, in dem er die Auffassung äußerte, ein Ausgleichsbetrag für Altschulden sei juristisch nicht zu rechtfertigen, nicht entnehmen. Dieses Schreiben datiert nämlich erst nach dem Erlass des Ausgangsbescheides, d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem der Referatsleiter sich bereits eine abschließende Meinung zu dem Sachverhalt gebildet hatte, die sich letztlich auch in dem versagenden Bescheid widerspiegelte. Für eine Vorfestlegung bereits vor Erlass des Ausgangsbescheides ist nichts ersichtlich. In Bezug auf den Widerspruchsbescheid mag es zwar zutreffen, dass dieser durch den Referatsleiter Kommunalwesen vorbereitet wurde. Unterschrieben wurde er jedoch vom Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit der Landesdirektion Sachsen, für den keine Befangenheitsgründe geltend gemacht wurden.
- 24 Ungeachtet dessen kann sich die Klägerin auf eine Befangenheit des Referatsleiters Kommunalwesen auch nicht mehr berufen, weil sie gegen ihre Obliegenheit verstoßen hat, diese Besorgnis unverzüglich nach dem Bekanntwerden der sie begründenden Umstände zu rügen. Befangenheitsgründe müssen unverzüglich geltend gemacht werden (BVerwG, Urt. v. 13. Oktober 2011 - 4 A 4000/09 -, juris Rn. 34). Da die Klägerin meint, aus dem Schreiben vom 10. Mai 2017 ergebe sich die Befangenheit des Referatsleiters, hätte sie unverzüglich nach

Erhalt dieses Schreibens dessen Befangenheit rügen müssen. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Rüge auch noch ihren Zweck erreichen können, denn der Widerspruchsbescheid war noch nicht erlassen worden. Die Klägerin hat jedoch die Rüge erstmals im Klageverfahren erhoben.

- 25 Auch für eine institutionelle Befangenheit der Landesdirektion Sachsen ergeben sich keine Anhaltspunkte. Eine solche institutionelle Befangenheit wird angenommen, wenn die handelnde Behörde oder der Rechtsträger, dem sie angehört, ein eigenes Sonderinteresse am Ausgang des Verwaltungsverfahrens hat, das dem Interesse einer Privatperson ähnlich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl., § 20 Rn. 9 m. w. N.). Ein solches Interesse der Landesdirektion Sachsen oder des Freistaats Sachsen ist hier nicht erkennbar. Insofern ergab sich auch keine Pflicht der Behörde, für eine organisatorische und personelle Trennung der Aufgabenbereiche zu sorgen (vgl. dazu BVerwG, Ur. v. 24. November 2011 - 9 A 23/10 -, juris Rn. 20).
- 26 2. Die Ablehnung des von der Klägerin geltend gemachten Ausgleichsanspruchs für Altschulden und Altfehlbeträge ist jedoch materiell rechtswidrig, weil der Beklagte von dem ihm eingeräumten Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.
- 27 a) Grundlage des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs ist § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG. Nach dieser Vorschrift trifft in den Fällen, in denen ein Vertrag nach § 7 Abs. 1 SächsKrGebNG nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs zustande kommt, die zuständige Landesdirektion nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten. Die Entscheidung darüber, welche Bestimmungen im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlich sind, liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Landesdirektion. Hinsichtlich der Ermessensausübung durch den Beklagten ist die Prüfung des Gerichts nach § 114 Satz 1 VwGO darauf beschränkt, ob die Grenzen des Ermessens überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Vorliegend ist der Beklagte bei der Ermessensausübung zudem aufgrund der materiellen Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 4. April 2012 an die sich daraus ergebenden Feststellungen gebunden. Verpflichtet das Verwaltungsgericht die Behörde wegen fehlender Spruchreife nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO zur Neubescheidung, weil die Ablehnung des Verwaltungsaktes den Kläger in seinen Rechten verletzt und er einen Anspruch auf Bescheidung seines Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts hat, ist die Behörde nicht nur an den Tenor der Entscheidung gebunden, sondern auch an deren tragende Gründe, weil sich erst aus ihnen die gerichtliche Rechtsauffassung ergibt. Die Rechtsauffassung des Gerichts ist im Rahmen des

Bescheidungsurteils keine bloße unselbstständige Vorfrage, sondern sie erwächst vielmehr in Rechtskraft (siehe nur Riese, a. a. O., § 113 VwGO Rn. 231 f.).

- 28 Ausgehend davon hat der Beklagte von seinem Ermessen nicht in einer dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechenden Art und Weise Gebrauch gemacht.
- 29 b) Die Ablehnung des Ausgleichs von Altfehlbeträgen und Altschulden der Klägerin ist schon deswegen ermessensfehlerhaft, weil sich weder dem Bescheid vom 16. März 2017 noch dem Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2017 hinreichend deutlich entnehmen lässt, von welchem Ausgangspunkt der Belastung der Klägerin der Beklagte überhaupt ausgegangen ist. Es bleibt mithin unklar, worauf sich die Ermessenserwägungen konkret beziehen. So findet sich im Bescheid zum einen die Aussage, dass sich die von der Klägerin erwirtschafteten Fehlbeträge nicht, auch nicht anteilig, einzelnen kreislichen Aufgaben zuordnen ließen. Dies spricht dafür, dass der Beklagte zumindest die Fehlbeträge in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe von 14,4 Mio. € seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Weiterhin legt der Beklagte im Bescheid dar, dass er von einem Anteil der Klägerin an der Deckung von Fehlbeträgen der Altlandkreise Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis in Höhe von ca. 2,2 Mio. € ausgehe. Dies wiederum spricht dafür, dass dem Bescheid die Annahme zugrunde liegt, dass sich ein Ausgleichsanspruch der Klägerin von vornherein nur hinsichtlich ihrer finanziellen Doppelbelastung ergeben kann, die sich aus ihrer Beteiligung am Schuldenabbau der Altlandkreise über die Kreisumlage einerseits und der Verpflichtung zum Abbau der eigenen Fehlbeträge und Schulden infolge der Wahrnehmung kreislicher Aufgaben andererseits ergibt. Weder aus dem Bescheid noch aus dem Widerspruchsbescheid geht eindeutig hervor, welchen Ausgangspunkt der Beklagte seiner Entscheidung zugrunde legt und ob sich die weiteren Ermessenserwägungen auf den von der Klägerin insgesamt begehrten Ausgleichsbetrag oder nur auf deren finanzielle Doppelbelastung beziehen.
- 30 Ausgehend von dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. April 2012 hätte es dabei nahegelegen, die Ermessenserwägungen nur auf den Ausgleich der finanziellen Doppelbelastung zu beschränken. Die Urteilsbegründung ist zur Überzeugung des Senats so zu verstehen, dass nicht die gesamten von der Klägerin in Ansatz gebrachten Altschulden und Altfehlbeträge bei der Ermessensausübung einzustellen sind, sondern dass nur deren Doppelbelastung in Ansatz zu bringen ist. Dies ergibt sich daraus, dass das Verwaltungsgericht in seiner Begründung „insbesondere“ auf die Doppelbelastung der Klägerin abstellt und ausführt, dass „insoweit“ eine Minderung der Kreisumlage rechtlich nicht möglich ist, was dazu führe, dass der Klägerin ein gewisser Ausgleich nicht ohne weiteres versagt werden könne.

- 31 c) Wollte man den angefochtenen Bescheid und den Widerspruchsbescheid so auslegen, dass der Beklagte die Fehlbeträge und Schulden in der vollen von der Klägerin geltend gemachten Höhe seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, wäre die Entscheidung bereits wegen einer mangelhaften Sachverhaltsermittlung ermessensfehlerhaft. Ergänzend zur Aussage im Bescheid, dass sich die von der Klägerin erwirtschafteten Fehlbeträge nicht, auch nicht anteilig, einzelnen kreislichen Aufgaben zuordnen ließen, hat der Beklagte im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 17. Februar 2025 vorgetragen, die Klägerin habe nicht dargelegt, wie die geforderten Ausgleichszahlungen von 14,4 Mio. € an Fehlbeträgen und 21,9 Mio. € an Schulden ermittelt worden seien. Die Beträge entzögen sich dadurch einer Überprüfung. Es bleibe offen, ob die genannten Altfehlbeträge tatsächlich entstanden seien. Dies würde ein Defizit bereits auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung offenbaren. Eine Ermessensentscheidung ist in der Regel nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde den entscheidungserheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und in ihre Erwägungen eingestellt hat (siehe nur Riese, a. a. O., § 114 VwGO Rn. 54; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl., § 114 Rn. 25, jeweils m. w. N.). Dies war hier nicht der Fall. Eine im Interesse des öffentlichen Wohls zu treffende Entscheidung, die die Altfehlbeträge und Altschulden der Klägerin umfangreich zum Ausgangspunkt nimmt, hätte zunächst die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Ausgangslage sowohl der Klägerin als auch der aufgelösten Altlandkreise sowie des neu gegründeten Beigeladenen erfordert. Anhand des so ermittelten Sachverhalts hätte der Beklagte abwägen müssen, inwiefern ein Ausgleich im Interesse des öffentlichen Wohls zu erfolgen hat. All dies lassen Bescheid und Widerspruchsbescheid jedoch vermissen.
- 32 d) Aber auch wenn man davon ausgeht, dass der Bescheid vom 16. März 2017 und der Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2017 sich von vornherein auf einen Ausgleich der Doppelbelastung der Klägerin, resultierend aus ihrer Beteiligung am Schuldenabbau der Altlandkreise über die Kreisumlage einerseits und der Verpflichtung zum Abbau eigener Fehlbeträge und Schulden andererseits beschränkt, sind die Ermessenserwägungen unzureichend.
- 33 Insbesondere erweist sich der Hinweis des Beklagten, die Klägerin habe die pauschale Zuweisung nach § 26 SächsKrGebNG in Höhe von 10 Mio. € zur Schuldentilgung einsetzen können, als nicht tragfähig. Denn selbst wenn die Klägerin die Anschubfinanzierung in voller Höhe zum Schuldenabbau eingesetzt hätte, wäre die Doppelbelastung nicht entfallen, weil sie mit dieser Summe noch nicht einmal die Fehlbeträge in der von ihr behaupteten Höhe von 14,4 Mio. € hätte ausgleichen können.
- 34 e) Der Verweis des Beklagten im Bescheid darauf, dass die übrigen Mitgliedsgemeinden über die Kreisumlage den städtischen ÖPNV in Görlitz mitfinanzierten sowie der Verweis im Widerspruchsbescheid darauf, dass der Beigeladene den ÖPNV in der Stadt Görlitz günstiger be-

treiben könnte, vermögen die Ablehnung eines Ausgleichsanspruchs ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Hierbei handelt es sich um sachfremde Erwägungen. Es trifft zum einen nicht zu, dass der ÖPNV im Stadtgebiet der Klägerin über die Kreisumlage durch die übrigen Mitgliedsgemeinden mitfinanziert wird. Denn bei den Mitteln für den ÖPNV, die der Beigeladene an die Klägerin weiterreicht, handelt es sich um Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG). Zum anderen besteht hinsichtlich der Finanzierung des ÖPNV im Stadtgebiet der Klägerin eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen. Nicht zuletzt ergibt sich aus dem rechtskräftigen Urteil vom 4. April 2012, dass der ÖPNV-Zuschuss nicht im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Altfehlbeträgen und Altschulden steht.

- 35 f) Weiterhin erweist sich auch die Erwägung im Widerspruchsbescheid als nicht tragfähig, wonach die Klägerin durch einen höheren Hebesatz in den Jahren vor der Einkreisung die Entstehung von Fehlbeträgen hätte reduzieren oder sogar vermeiden können. Dem Widerspruchsbescheid ist nur zu entnehmen, dass die Hebesätze der Klägerin für die Grundsteuer B in den Jahren 2002 bis 2008 zwischen 420% und 500% betragen, während in der Landeshauptstadt Dresden seit dem Jahr 2005 ein Hebesatz von 635% gilt. Der Beklagte hat jedoch nicht ansatzweise dargelegt, welche höheren Einnahmen die Klägerin mit einem höheren Hebesatz hätte erzielen können und um welchen Betrag sie ihre – vom Beklagten nicht ermittelten – aus kreislichen Aufgaben resultierenden Fehlbeträge und Schulden hätte reduzieren können. Hier wäre zumindest eine ausführlichere Begründung anhand konkreter Zahlen erforderlich gewesen, die jedoch weder dem Bescheid noch dem Widerspruchsbescheid zu entnehmen sind. Es erscheint aus Sicht des Senats ungeachtet dessen zweifelhaft, ob das Abstellen auf Vorgänge, die in den Haushaltssatzungen vor der Einkreisung begründet sind und damit in der Vergangenheit liegen, überhaupt sachdienlich ist. Dies gilt v.a. auch deshalb, weil – worauf die Klägerin zutreffend hingewiesen hat – es beim Ausgleich der Schulden der Altlandkreise keine Rolle gespielt hat, ob diese Schulden in der Vergangenheit vermeidbar gewesen wären.
- 36 g) Schließlich durfte der Beklagte bei seiner Ermessensausübung nicht die positive Entwicklung der Haushaltsslage der Klägerin in den Jahren nach ihrer Einkreisung berücksichtigen. Dies folgt aus Sinn und Zweck der Regelung in § 7 Abs. 1 und 2 SächsKrGebNG. Dem materiellen Recht sind nämlich nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ermächtigungsgrundlage oder eines Anspruchs selbst, sondern auch die Antwort auf die Frage zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen, was durch Auslegung der maßgeblichen Norm zu ermitteln ist (Riese, a. a. O., § 113 VwGO Rn. 236). § 7 Abs. 1 und 2 SächsKrGebNG enthalten Regelungen zur Auseinandersetzung, deren Notwendigkeit aus der Tatsache folgt, dass durch den Verlust der Kreisfreiheit der bis dato Kreisfreien

Städte die neuen Landkreise teilweise in deren Rechte und Pflichten eintreten oder ein entsprechender interner Ausgleich erforderlich wird (so die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 4/8811, S. 397). Die Auseinandersetzung dient damit dem Ziel, die Rechtsverhältnisse infolge der Einkreisung einschließlich etwaiger erforderlicher Ausgleichs einer Klärung zuzuführen. Die Auseinandersetzung kann dabei aber nur den status quo zum Gegenstand haben, wie er sich zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKrGebNG dargestellt hat und nicht auch eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der jeweiligen Haushalte der Klägerin und des Beigeladenen beinhalten. Es erscheint nicht sachgerecht, dass der Klägerin aufgrund einer sich wegen verschiedener Umstände über Jahre verzögernden Entscheidung nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG die positive Entwicklung ihres Haushalts zum Nachteil gereichen soll.

- 37 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nicht dem Beklagten aufzuerlegen, da er sich durch Verzicht auf eine eigene Antragstellung selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).
- 38 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.
- 39 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Radtke

Wiesbaum

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Streitwertes in der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Radtke

Wiesbaum